32- 6400.40/345/2016
3081 16E
16. März 2016

STADTELTERNRAT
LEIPZIG

Stellungnahme des SER Leipzig

zum

Schulgesetzentwurf Sachsen

Leipzig, 10.03.2016

erarbeitet durch die AK- LeiterInnen und Vorsitzenden des SER Leipzig

Stadt Leipzig
Stadtelternrat Leipzig
04092 Leipzig
www.ser-leipzig.de

Das neue Schulgesetz – Beginn einer großen Bildungsoffensive? Welche Reformen wird es brauchen ?

Ein Versuch einer Stellungnahme aus Sicht der ElternvertreterInnen des Stadtelternrates Leipzig:

Seit über einem Jahr beschäftigen sich auch Eltern mit dem Thema eines neuen Schulgesetzes. Viele Eltern sind von der jetzigen Situation an Schulen weniger zufrieden, bzw. befriedigt. Das hieße Note 3 im Durchschnitt. Auch wenn Pisa uns mit guten Zahlen zur Nichtveränderung verlockt, wäre das ein schlimmer Fehler, da sich die Kinder, die Umstände und die Gesellschaft enorm verändern.

Wie wir Eltern so sind, wie wir es in der Schule früher mal gelernt haben, wir fangen mit dem Anfang des Schulgesetzes an. Wer weiß wirklich, was im §1 steht ?
1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.
Sehen wir Eltern diese Grundsätze als erfüllt oder gibt es da noch große Spielräume, es auch wirklich umzusetzen ? **„auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung" – ist das nicht schon Inklusion ?**
(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.
Diese Werte sind es wirklich wert, gelebt zu werden !
Wieviele SchülerInnen können das nach Abschluss ihrer Schullaufbahn von sich behaupten ? Ist das der Verdienst der Schule oder haben da Eltern viele Nerven gelassen und Zeit investiert ? Können wir Eltern und die LehrerInnen diese Werte überhaupt selbst umsetzen ? Warum haben so viele Kinder Angst vor der Schule, vor bestimmten LehrerInnen, vor Zensuren, vor Bloßstellung bei schlechten Sportergebnissen, schiefen Tönen im Musikunterricht, ungechickten Bildern in Kunst oder vor dem Ärger zu Hause bei schlechten Noten oder Eintragungen ins Hausaufgabenheft ? Ist es nicht auch verwunderlich, dass immer mehr Kinder Teilleistungsschwächen entwickeln oder emotional- soziale Auffälligkeiten zum Vorschein bringen ? Braucht es daher nicht wirklich umgreifende Reformen im Schulgesetz, damit §1 überhaupt gelingen kann ?

Um den §1 zu erfüllen, muss sich sehr viel im Schulgesetz ändern. Das erfordert Sorgfalt und Mut, neue Wege zu gehen. Daher kann der Schulgesetzentwurf nur ein Anfang sein und die wirkliche Arbeit kann jetzt beginnen.

In vielen stattgefundenen Gesprächen ist uns aufgefallen, dass vieles nicht im Schulgesetz geändert werden soll, weil es finanziell nicht tragbar wäre. Das können wir Eltern nicht akzeptieren, Kinder

mit guter Bildung sind unsere Zukunft, daran darf nicht gespart werden. Die Herausforderungen, denen sich jetzt Schule stellen muss, müssen auch finanziell vom Land mitgetragen werden.

In vielen §§ wird eine Kann- oder Soll- Formulierung bevorzugt, diese müssen konkret festgelegt werden, damit Klarheit für alle Beteiligte besteht.

Neben vielen gut funktionierenden §§, würden Eltern Folgendes zusätzlich oder verändert ins Schulgesetz schreiben, wobei die Reihenfolge keine Prioritäten setzt:

Demokratie in Schulen
Schülervertretung und Klassenrat ab 1. Klasse, Ratsversammlungen der gewählten VertreterInnen von Klasse 1 bis 6 mit Delegierten aus der Schulkonferenz
Teilnahme an Schulkonferenzen ab 6. Klasse, Stimmrecht ab 7. Klasse,
Ausbildung der LehrerInnen entsprechend demokratischer Gremien, Funktion eines Klassenrates, Ratsversammlung, Streitkultur, Konsensverfahren …

Schulsozialarbeit muß dringend gesetzlich verankert werden für alle Schulformen einschl. Anerkennung als schulinterne Aufgabe, d.h. Gestellung der sozialpädagogischen Fachkräfte durch den Freistaat nach einem Kriterienkatalog, der entsprechend die Aufgaben der Schulsozialarbeit an Schulen konkret nach deren Bedarf festlegt, als **Sprachmittler** für Schule, für Chancengerechtigkeit

Schulkonferenz/Schulträger nur mit beratender Funktion bei Klärungsbedarf und Unstimmigkeiten, einzelne Fragen, wie sie bspw. bei der Wahl von Partnerschulen auftreten können, können einzelfallbezogen gelöst werden, bei außergewöhnlichen Finanzierungsfragen kann mit allen Beteiligten diskutiert werden und ein Konsensverfahren zur Lösung führen,
auch an freien Schulen Schulkonferenzregeln einrichten

Schulbibliothek - gesetzliche Regelungen von Standards sind erforderlich, um Zufall und Beliebigkeit bei der Versorgung mit Schulbibliotheken durch planvolles Handeln zu ersetzen, als Regelangebot an allen Schularten verankern und finanziell durch den Freistaat absichern, Unterstützung für offene Unterrichtsgestaltung und Freiarbeit

Ganztagsangebote auch für freie Schulen, ohne weitere Bedingungen,
Erweiterung von GTA auf berufsbildende Schulen „§16 Absatz 1 Satz 1 „alle Schulen können Ganztagsangebote einrichten“
Zusammenarbeit von Schule und Hort,
Kooperationspflicht gesetzlich verankern (u.a. Teilnahme der Hortleitung an Schulkonferenzen, regelmäßiger Austausch aller pädagogischen Fachkräfte – gilt auch für Schulsozialarbeit)

Inklusion: schulische Inklusion muss entsprechend der UNBRK als Ziel im SchulG verankert werden,
Wahlfreiheit der Eltern, ob integrative Unterrichtsangebote an einer Schwerpunktschule oder inklusive Möglichkeiten an einer Regelschule oder Schulangebot in einer Förderschule,
ohne das Kind nach der KiTa an Regelschule schicken zu müssen, um überprüfen zu lassen, welchem Förderbedarf es hat, die Elternentscheidung ist sehr wichtig, denn sie müssen ihr Kind unterstützen können, auch Eltern können überfordert sein,
klare Organisationsstruktur bei der Zusammenarbeit von LehrerInnen, SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, Eltern und SchülerInnen,
Ganztagangebote – inklusive Betreuung am Nachmittag (Hort) in Bezug auf Hort nach SächsKitaG (beeinflusst Schülerbeförderung, Ferienbetreuung usw.)
klare Klassenzahlregelungen zu Klassen mit Integrations- oder Inklusionskindern,
§ Inklusion & Integration als Kombination – Klärung der Begriffe und was das für Schule

bedeutet:

Inklusion: das Kind wird an bestehende Systeme angepasst – oft mit Teilleistungsschwächen, weil es andere ausgeprägte Stärken hat,
Inklusion: das System passt sich dem Kind an, erkennt seine Stärken und fördert diese, oft mit dem Effekt, dass sich Teilleistungsschwächen auflösen, oft zu einem späteren Zeitpunkt als die Allgemeinheit

Gemeinsam länger lernen, z. B bis Klasse 6/8/10/12 - ist zu wertvoll für gelingendes Lernen, psychologisch und pädagogisch unterlegt, Bedürfnis vieler SchülerInnen und Eltern, Gemeinschaftsschule – muss gesetzliche Regelungen für Bestand als Regelschule werden mit alternativen Schulprogrammen (jahresübergreifender Unterricht auch in städtischen Schulen, Notenfreiheit, Teamarbeit, Kurse statt Unterrichtsstunden, Freiarbeit … Übernehmen von gelingenden Aspekten aus freien Schulen und der Nachbarschaftsschule Leipzig)
Schaffung von Schulzentren, welche aus mehreren allgemeinbildenden Schulen besteht (auch mit Förderschulen und berufsbildenden Schulen)
Nachbarschaftsschule und Chemnitzer Schulmodell als Regelschule ins Schulgesetz !

SchülerInnen auch **außerhalb der Schule Wissen vermitteln** muss für entsprechende „Notfälle" möglich sein (emotionaler Stress, Teilleistungsschwächen, Konzentrationsprobleme, Besonderheiten, FreilernerInnen …),
eine **Law and Order** Anpassung der Schulpflicht mit Erhöhung der Strafen auf 3000 Euro passt ins Bild von Politikern, aber **löst die Problem nicht**

Integration muss unabhängig von baulichen Vorgaben sein, zur Umsetzung kann der kommunale Träger nicht gezwungen werden, es muss individuell eingerichtet werden können, damit die SchülerInnen ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden können und dafür der Freistaat eintritt

Gesunde Ernährung in Schule und Hort darf kein notwendiges Übel in Form von Schulspeisung sein, sonder sollte ein Bestandteil des Unterrichtes werden,
ausreichend Raum, Licht und Mitwirkung der Eltern und SchülerInnen

Schülerticket - jeglicher Schülertransport ist von der öffentlichen Hand abzusichern, Einführung landesweiter Schülertickets, wobei Freistaat die Finanzierung übernimmt, Schulbeförderungsbefreiung/ Mobilität für Land – freie Fahrt für alle Schüler im Land Sachsen während der Schulzeit mit Sonderregelungen bei Veranstaltungen, Praktika und Klassenfahrten

Sicherung Schulstandorte - das Beispiel Leipzig zeigt deutlich, dass sich gesellschaftliche Entwicklungen in vergleichsweise kurzer Zeit umdrehen können, die möglichen Reaktionszeiten der öffentlichen Hand sind zu lang, um rechtzeitig adäquat zu reagieren, diese Schwäche muß durch Regelungen zur Vorhaltung von Schulstandorten abgefangen werden

selbstbestimmte und eigenverantwortliche Schule für alle Schularten mit der Schulkonferenz als höchstes Gremium, um Schulkonzepte zu verwirklichen, individuell auf gegebene Situationen vor Ort reagieren zu können, Teamarbeit und Gemeinschaft zu fördern
Eigenverantwortung von Schule: SchulleiterInnen für wirtschaftliche und pädagogische Aufgaben entsprechend schulen und Freiräume für pädagogische Konzepte geben, Mitbestimmung der Schulkonferenz bei Besetzung der Schulleiterstelle, SchulleiterInnen entscheiden über Lehrerausschreibung und – Einstellung, schulscharfe Ausschreibungen,

Referendare, die sich in Schulen eingearbeitet haben und gebraucht werden, über Schulkonferenzbeschluss in Lehrerdienst übernehmen,
pauschale Lern- und Lehrmittelbudgets pro Schüler, wobei Schule selbst festlegt, mit welchen Mitteln sie arbeiten

Datengrundlage für abgestimmtes Handeln im Bildungsbereich zB. gleiche Anmeldetage aller Schularten

Sonderabschlüsse, individuell und entsprechend der Fähigkeiten, Handlungsbedarf für Schüler mit gefährdetem Abschluss, dadurch Erhöhung der Abschlussquoten mit entsprechenden Bewertungen für eine individuelle Berufsausbildung,
Handlungsansätze zur Erhöhung von Abschlussquoten und Absenkung der Zahl der Schüler ohne Abschluss, dazu muss **von der Vorschule beginnend** ein abgestimmtes Handeln allen Kindern gleiche Chancen ermöglichen werden gleich welcher Herkunft und Abschluss

Übergänge weiter gestalten – nach Fähigkeiten, Entwicklungsberichten und Entscheidung der/des SchülerIn in alle Richtungen offen, **Übergänge im Bildungssystem** benötigen eine neue Aufmerksamkeit und Betreuung, dazu müssen alle abgebenden und aufnehmenden Einrichtungen verpflichtend zusammenarbeiten und im Interesse der Kinder Lösungen gefunden werden, jedes Elternhaus bei Bedarf unterstützt werden

Zusammenarbeit unterschiedlicher Rechtskreise z.B.
Schule mit Jugendhilfe, Gesundheitsförderung, Migrantenhilfe, Beschäftigungsförderung ...

Übernahme der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt Leipzig und Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig auf andere kreisfreie Städte und Landkreise

Internationalität: Möglichkeit, Unterricht in der Muttersprache zu erhalten, Unterricht in verschiedenen Herkunftssprachen sollte ausgebaut werden aber auch die Möglichkeit in mehreren Sprachen auszubilden, verstärkt gefördert werden, **interkulturelle Bildung** gehört ins Schulgesetz

Bildungsberatung, Berufs- und Studienorientierung: gesetzliche Einbettung „Sächsische Strategie der Berufs- und Studienorientierung“ im Schulgesetz, für alle Schularten

Schulbau: Forderung nach pauschalierten Kostensätzen nach Schülerzahlen, Raumprogrammempfehlungen: Musterraumempfehlung für einzelne Schularten und Vereinheitlichung der Empfehlungen für Raumanforderungen an Grundschulen und Schulhorten, Standarts, nach denen Schulen planen können, insbesondere Turnhallen und Sportstätten

Ausstattung von Schulen mit moderneren Informations- und Kommunikationstechnologien unter finanzieller Beteiligung des Freistaates, Lernmittelfreiheit – verfassungskonforme Definition, **Negativkatalog der Lernmittel**, die nicht bezahlt werden vom Schulträger und klare Aussagen wie **digitale Lernmittel und Lehrmittel** Einzug in unsere Schulen halten

Elternmitwirkung: ElternvertreterInnen an BSZ bis Beendigung der Schulpflicht der Kinder, Wählen der ElternvertreterInnen aus Mitte der Elternschaft, um Ämterhäufungen zu beseitigen (Klasse, Elternrat, Schulkonferenz, KER, LER, BER)

Schulkonten für alle Schulen kostenfrei absichern, Regelung der Handhabung und

Verantwortlichkeiten

sofortige Überabreitung der **Eltern- und Schülermitwirkungsverordnungen** unter entscheidender Mitsprache der Eltern und Schülervertretungen aller Schularten

verpflichtenden Ausstattung der Schulen mit
Stunden des **Ergänzungsbereiches zuzüglich** Klassenleiterstunden, Teamstunden, Präventionsstunden ...

Prävention und gesunde Schule: verpflichtend für alle Schulen in Schulprogramme aufnehmen,
ab 1. Klasse halbjährlich mehrere Stunden zu „brennenden und aktuellen Themen" in Zusammenarbeit mit und durch die/den KlassenlehrerIn
(KlassenlehrerInnen sollten SchülerInnen am Besten kennen, gehört zum natürlichen Lehrplan, sensibilisiert, fortlaufend, nachhaltig … im Unterschied durch SchulsozialarbeiterInnen für Sonder- und Notfälle)

Schulversuche mit besonderen pädagogischen Konzepten müssen unterstützt und erlaubt sein, wenn es die Schulkonferenz beschließt oder eine neue Schule gegründet wird,
nach bewährter Frist muss Schulversuch eine anerkannte Regelschule werden

Lern- und Lehrmittelfreiheit – auch digitale Medien zeit- und bedarfsgemäß für Schulen finanzieren

Schulclubs/ -treffs (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern) - Räume der Begegnung schaffen

Schülerfirmen – Möglichkeiten zum praktischen Erproben und Erleben im schulischen/ Klassenrahmen

Lehrereinsatz, Lehrerarbeitsvermögen – Arbeitsräume in der Schule, Teamarbeit, gemeinsames Arbeiten mit anderen LehrerInnen, Austausch, weiter lernen, Zeit, SchülerInnen zuzuhören, zu diskutieren …

Schulwettbewerbe – jede Schule verpflichtet sich am Schuljahresanfang entsprechend der Interessen der SchülerInnen an mind. 2 Schulwettbewerben im Schuljahr teilzunehmen

Qualitätssicherung aller Schulen durch Feedback- Kultur der SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen, SchulleiterInnen, wobei darin nicht nur die Qualität der Schule und des Unterrichtes erkannt wird, auch die Sinnhaftigkeit von Zensuren in bestimmten Bereichen,

Besonderheiten der FÖS

- Jedes Kind hat **Anspruch auf eine inklusive, wohnortnahe Beschulung** unter Schaffung der angemessenen Bedingungen. **(Teil 1; § 4)**
- Es müssen **präzise Angaben für Personalschlüssel, Raum- und Ausstattungsvoraussetzungen** an den allgemeinen Schulen gemacht werden, von gleich hoher Qualität wie an den Förderschulen! Die Lehrer an den Regelschulen müssen im Interesse der Kinder mit und der Kinder ohne Förderbedarf ausreichend vorbereitet und qualifiziert sein. Es braucht klare Regelungen zu Klassenteilern und Wahlfreiheit zwischen Inklusiver Schwerpunktschule oder Förderschule. **(Teil 1; § 4)**

- Förderschulen dürfen nicht ausbluten! **Deshalb beantragen wir**, dass die Einstellung und Entsendung der Sonderpädagogen an die allgemeinen Schulen erst dann erfolgen kann, wenn auch die Unterrichtsversorgung an den Förderschulen gesichert ist. Bisher erhalten Förderschulen nicht mal 100% der notwendigen Lehrer. Zusätzlich leisten diese noch die diagnostischen Verfahren und wichtige Gespräche mit Eltern und Therapeuten. Wann wird dies alles Berücksichtigt, damit die Kinder mit Förderbedarf endlich die ihnen zustehende Förderung erhalten? Es bedarf auch so 100% der Lehrerstunden im Regelschulbereich und obendrauf noch x Prozent im Ergänzungsbereich z.B. für Klassenleiterstunden und Sonderthemen wie KiTa. Denn Schule ist auch Persönlichkeitsbildung. **(Teil 1; § 4)**
- Berufsanfänger der Sonderpädagogen und Lehrer der allgemeinen Schulen brauchen den **fachlichen Austausch zur integrativen Förderung** mit den Pädagogen der Förderschulen. Diese Zusatzaufgabe für Lehrkräfte aller Seiten muss beachtet und zeitlich bemessen werden. **(Teil 5; § 40)**
- Integration bedarf zusätzliche bzw. spezielle **Lehr- und Unterrichtsmittel**, wie digitale Lernmittel und Lehrmittel und präventive Ressourcen. Nur dann erreichen wir eine neue Qualität der Integration in der allgemeinen Schule. Der Negativkatalog der Lernmittel ist momentan nicht beschrieben, dies finden wir bedenklich. **(Teil 4; § 38)**
- Aufgrund der geringeren Anzahl von Förderschulen, sind die Schulwege dieser Schüler grundsätzlich länger. Eine **Entscheidung zur Klassenbildung**, und somit der Lehrerstellen muss auch den Einzugsbereich der Schüler berücksichtigen. Hier sind ggf. neue Schulstandorte oder Förderklassen in kleinen allgemeinen Schulen einzurichten. **(Teil 2; § 23)**
- **Schulsozialarbeiter** müssen an allen Schulen klar installiert werden!
  Denn wer unterstützt Schüler und die Eltern frühzeitig und kontinuierlich? Sie sollen nicht als Bittsteller von Pontius zu Pilatus laufen müssen und an den Reibungspunkten von pädagogischer Förderung, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe durch den dichten Verwaltungsdschungel verzweifeln. Prävention, Unterstützung und Beratung durch Sonderpädagogen und Schulsozialarbeiter ist wichtig, bedarf aber zusätzlicher Zeit und Personal! Deshalb muss es an jeder Förderschule Schulsozialarbeiter geben. **(Teil 4; 35)**
- Die **konkreten Entscheidungskriterien**, an welche Schule ein Schüler mit Behinderung empfohlen wird, sind für die Beteiligten nicht erkennbar. Auch die Eltern der Schüler ohne Förderbedarf haben Berührungsängste oder zu mindestens Fragen. Hier sind Konflikte vorgezeichnet. Wir wollen deshalb den Eltern und Lehrern Sozialarbeiter an allen Schulen zur Verfügung stellen und eine unabhängige Stelle zur Streitschlichtung zur Seite stellen. **(Teil 4; § 35)**
- Es muss eine **moderne Grundlage für den Schulhausbau** (Neubau und Umbau), also ein Raumkonzept mit ausreichend großen Speiseräumen, sinnvollen Räumen für moderne pädagogische und sonderpädagogische Konzepte, auch im Horten / Betreuungsangeboten, geben. Es braucht klare neue Richtlinien, damit die Förderfähigkeit von Schulen für die Zukunft gegeben ist! Das alte, überholte Musterraumkonzept darf nicht als Grundlage für die Förderfähigkeit dienen! Es braucht auch Aussagen zu modernen Schulorganisationen, wie Schulzentren und Campusgedanken mit mehreren Schularten mit moderner Führungsstruktur selbstbestimmte Schulen in betriebswirtschaftlichen Dingen. **(Zusatzthema)**
- In den Förderschulen schon **ab 3. Klasse Wahl eines Schülersprechers** in den Schülerrat, Teilnahme an dessen Sitzungen, mit oder ohne Stimmrecht, damit die jüngeren Schüler an die Aufgaben des Schülerrates herangeführt werden können. **Teil 6; § 43)**
- Nach Einschulung in einer Regelschule in der 1. Klasse bei entstehenden Auffälligkeiten, sei es im Lernbereich oder im Verhaltensbereich, Durchführung einer zeitnahen nochmaligen

- **Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf zum Wohle des Kindes.** **(Teil 1; § 4)**
  eine klare Präzisierung der Teilnahme von Vertretern des Schulträgers an der

- **Schulkonferenz** und wie die Arbeit in den großen Städten geleistet werden soll. **(Teil 6; § 43)**
- **Schulkonten** sollen ermöglicht werden, aber wie? Werden es kostenfreie Konten, wie bei eingetragenen Vereinen? Wer hat welche verpflichtenden Aufgaben, falls die Schulkonferenz beschließt, ein Schulkonto einzurichten. **(Teil 1; §3)**

Forderungen aus dem AK Gymnasium:

-**Schulsozialarbeit** - muß dringend gesetzlich verankert werden für alle Schulformen einschl. Anerkennung als schulinterne Aufgabe, d.h. Gestellung der sozialpädagogischen Fachkräfte durch den Freistaat.

- Das **"Schülerticket"** - Schülertransport ist von der öffentlichen Hand abzusichern.

- **Gemeinschaftsschule** und längeres gemeinsames Lernen - es braucht gesetzliche Regelungen, die diese Schulformen aus dem Nischendasein stärker hin zum Normalfall rücken.

- Sicherung von **Schulstandorten** - das Beispiel Leipzig zeigt deutlich, dass sich gesellschaftliche Entwicklungen in vergleichsweise kurzer Zeit umdrehen können. Die möglichen Reaktionszeiten der öffentlichen Hand sind zu lang, um rechtzeitig adäquat zu reagieren. Diese Schwäche muß durch Regelungen zur Vorhaltung von Schulstandorten abgefangen werden.

- **Schulbibliotheken** - gesetzliche Regelungen von Standards sind erforderlich, um Zufall und Beliebigkeit bei der Versorgung mit Schulbibliotheken durch planvolles Handeln zu ersetzen.

- Paritätische Mitgliedschaft der Schulträger in den **Schulkonferenzen** mit Stimmberechtigung in bestimmten Fragen - das reduziert den Einfluss der ElternvertreterInnen, ohne dass ein Vorteil ersichtlich wäre, der den enormen Aufwand rechtfertigen würde. Vorschlag daher: Auf Einladung oder auf Wunsch des Schulträgers nimmt ein(e) VerterterIn des Schulträgers mit beratender Funktion an den Schulkonferenzen teil. Außerdem sind zahlreche Fragen offen, z.B. besteht Beschlussfähigkeit bei Abwesenheit von (wie vielen) Vertretern des Schulträgers? Einzelne Fragen, wie sie bspw. bei der Wahl von Partnerschulen auftreten können, können einzelfallbezogen gelöst werden...

Den Forderungen des Landeselternrates zur Inklusion schließen wir uns mit kleinen Ergänzungen an:

Schulische Inklusion muss entsprechend der UNBRK als Ziel im SchulG verankert werden
Das SchulG, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind so anzupassen, dass:
o alle schulischen Einrichtungen die Möglichkeit zur Aufnahme von Menschen mit unterschiedlichen Entwicklungs- und Förderbedarf bieten. Hierfür sind angemessene Voraussetzungen in personeller, räumlicher und sächlicher Ausstattung der schulischen Einrichtungen zu schaffen.
o dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Selbstbestimmungsrecht der Schüler auch bei der Wahl des geeigneten Förderortes Rechnung getragen wird. Die Lernzieldifferenzierung muss in der Sekundarstufe ermöglicht werden. Die Rolle der in §4 SchulG genannten „Förderschule" ist in ihrer Rolle zu hinterfragen und im Zusammenhang der schulischen Inklusion klar zu definieren.

Ausgaben für Bildung
Das Schulgesetz soll die rechtliche Grundlage für folgende Anforderungen legen:
o Die Ausgaben müssen sich am Kind orientieren, d.h. anhand von Alter, Schulart und dem individuellem Bedarf, den jedes Kind hat, berechnet werden. Diese Bildungsausgaben/ Kopf sollen mit dem Kind mitgehen, unabhängig von der Frage der Trägerschaft der Schule, die das Kind besucht.
o Die unterschiedlichen Anforderungen an die Schulen müssen bei ihrer Finanzierung mit Beachtung finden. Wie bei der Berücksichtigung des individuellen Bedarfs eines Schüler ist auch der „Bedarf" einer Schule zu berücksichtigen, z. B. Schulen mit hohen Schulabbrecherquoten.

Schularten
Schulaufnahmekriterien: Durch die SBA wurden in den letzten Jahren verschiedene Empfehlungen zur Schulaufnahme gegeben, welche auf Grund der dringend benötigten Rechtssicherheit immer mehr beschränkt wurden. Deshalb sollten die zulässigen Kriterien einheitlich für die jeweilige Schulart im Schulgesetz vorgegeben sein.
Weitere Schularten, wie z.B. die Gemeinschaftsschule müssen im SchulG verankert werden. Damit können z. B. Schulen, die seit 20 Jahren den Status eines Schulversuchs haben (Nachbarschaftsschule Leipzig und Chemnitzer Schulmodell), regulär betrieben werden und sind nicht mehr mit Problemen konfrontiert, die aus der internen Trennung Grundschule/Mittelschule resultieren (Lehrerzuständigkeiten und -stunden).
Wir fordern:
o das Recht auf Gesamt- und Gemeinschaftsschule
o die Möglichkeit der Orientierung in allen Klassenstufen
o die Durchlässigkeit in allen Schularten nach Leistungskriterien
o die Gemeinschaftsschule als Option für Förderschulen
Alle an Bildung beteiligte Akteure vor Ort sollten die Entscheidung für eine Gemeinschaftsschule treffen können (siehe § 8a BaWü und § 6a Thüringen). Das gemeinsame Lernen von Klasse 1 bis 12 muss möglich sein. Speziell in ländlichen Gebieten können so weiterführende Schulen erhalten bleiben.

Klassenstärken/Zügigkeit
Die Bildung von „klassischen" Schulklassen sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein.

Jahrgangsgruppen und altersübergreifende Lerngruppen sollen in jeder Schulart und jeder Altersstufe ermöglicht werden. Das gibt der Umsetzung neuer pädagogischer Konzepte, wenn diese durch Lehrer, Eltern gewünscht sind, neuen Raum.
Die Zügigkeit und Schülerzahl bis zur Maximalzahl wird in Eigenverantwortung der Schule und des Trägers im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beschlossen. Es muss mehr Möglichkeiten geben, die individuellen Voraussetzungen in einer Schule/Klasse bei Festlegung der maximal zulässigen Schülerzahl/Klasse zu berücksichtigen (wie z. B. inklusive Beschulung, sozialer Brennpunkt, besondere pädagogische Konzepte).
Maximalzahl an Schülern pro Lehrer 25 und Integrations-Klassen 20 (siehe NRW § 82)
Mindestschülerzahlen sollten nicht pro Klasse angegeben werden. Um den langfristigen Erhalt kleinerer Schulen gewährleisten zu können, sollte die Mindestschülerzahlen für die Schule gelten und nicht für die einzelnen Jahrgangsstufen.
Reduzierung der Mindestklassengröße und der Mindestzügigkeit von Oberschulen und Gymnasien um die Sicherung der Schulen im ländlichen Raum voranzutreiben.
Im Schulgesetz sind die Mindestzügigkeiten von Schulen vorgegeben z. B. Gymnasium mindestens 3-zügig. Hierzu ist es genauso wichtig eine Obergrenze zu setzen, wie z. B. nicht mehr als 5-zügig.
Lern- und Arbeitsgruppen sind an die örtlichen Gegebenheiten der Schule anzupassen (Chemie-, Computerkabinett etc.).
Bei den Minima der Schülerzahlen/Klasse und Anzahl der Züge müssen dringend die Gegebenheiten der ländlichen Regionen Sachsens berücksichtigt werden, um Schulschließungen/ Mitwirkungsentzüge zu vermeiden. Die Attraktivität der ländlichen Regionen muss erhalten und ausgebaut werden. Schulen und kurze Entfernungen zur Schule sind wichtiger ein Teil davon.
Ein jahrgangsübergreifender Unterricht sollte in jeder Schule in Eigenverantwortung möglich sein.
Die Lehrpläne und Stundentafeln werden entsprechend der Schulprogramme und Konzepte angepasst. Stundentafeln sollten von Träger und Schule selbst beschlossen werden können (Blockunterricht, Projektunterricht).
Eine Flexibilisierung der Stundentafel und des SaxSVS ist notwendig.
Eine bessere Schulnetzplanung mit öffentlichen Trägern wie dem Jugendhilfeplan ist anzustreben.
§ 23a Schulnetzplanung
"(1) Die Landkreise... Dabei sind vorhandene Schulen in freier Trägerschaft sowie bei den berufsbildenden Schulen die Möglichkeit der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu beinhalten."

Selbstverwaltete/kommunale Schule
Die verordnete Trennung von kommunaler Schulträgerschaft und staatlicher Zuständigkeit für Lehrer an öffentlichen Schulen muss aufgehoben werden. Damit könnte die Personalhoheit an Schulen/Schulträger übergeben werden und in selbstverwalteten Schule realisiert werden.
Ein neues Schulgesetz soll Schulen die Entscheidungshoheit zu folgenden Aspekten erlauben, aber nicht zwingend vorschreiben:
o Pädagogisches Konzept
o Notenbewertung und Notenfreiheit
o Stundentafel
o Rhytmisierung
o Lehr- und Lernmittel
o Klassenverbände, -stärken

o Personalhoheit, Einstellungs- und Kündigungsrecht von Schulsozialarbeitern, Schulpsychologen, Lehrern etc.
o selbstverwaltetes Budget, Abdeckung gemessen an den Gesamtaufgaben einer Schule
o Schulleitung = Schulleiter mit päd. und Personalverantwortung + Schulleiter mit Budget und wirtschaftlichen Kenntnissen
o Anpassung der Kompetenzen und Zusammensetzung der Schulkonferenz (Schulträger als Mitglied der SK nur bei Bedarf und ohne Stimmrecht – beratend, aufklärend, konsensfindend als höchstes Gremium der Schule
o Lernen ist ein individueller Prozess und braucht von Zeit zu Zeit einen anderen Rahmen. Der Schulträger, die Eltern und Kinder können nach Bedarf diesen Rahmen definieren, der nicht zwingend von der Schulanwesenheitspflicht abhängt. - siehe auch NRW 10. Abschnitt

Unentgeltlicher Schulbesuch
Die Begriffe Lehr - und Lernmittelfreiheit müssen klar und zeitgemäß definiert werden. Alle in der Schule erforderliche Arbeitsmaterialien, die für einen zeitgemäßen Unterricht notwendig sind, werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Lernmittel gibt es als Leihgabe für die gesamte Schullaufbahn. Lernmittel zum Verbrauch werden den Schülern überlassen.

Die für Eltern/Schüler kostenfreie Schülerbeförderung ist sicherzustellen. Das SchulG darf den verfassungsrechtlich verbrieften, unentgeltlichen Schulbesuch nicht einschränken.
Weiterführend: LER Konzeptpapier „Schülerbeförderung“
Schülerbeförderung § 23 Absatz 3 muss geändert werden in:
Träger der notwendigen Beförderung ... ist der Freistaat Sachsen - Zur notwendigen Beförderung gelten alle für die Schule, Ausbildung und Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendigen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel oder freigestelltem Schülerverkehr. Diese sind durch ein sachsenweit gültiges Schülerticket unabhängig von Mindestkilometern oder nächst gelegener Schule mit einem Elternanteil von maximal € 10 pro Monat ganzjährig zu gewährleisten.

Fremdsprachenwahl/Losverfahren
Gymnasien und Mittel-/Oberschulen bieten mindestens eine zweite Fremdsprache an. Die angebotenen Fremdsprachen sollen sich am Bedarf der Schüler/Eltern orientieren. Aus dem Fremdsprachenangebot einer Schule wählen Schüler/Eltern mit der Anmeldung die 2. Fremdsprache. Diese Wahl muss respektiert und umgesetzt werden. Regelungen in dem SchulG, nachgeordneten Verordnungen oder Absprachen von SBA/SMK dürfen dem nicht widersprechen (z.B. Anzahl der Fremdsprachengruppen, Größe der Fremdsprachengruppen). Das Losverfahren ist auszuschließen. Das Losverfahren ist auch für die Profile eines Gymnasiums und Neigungskurse an Oberschulen auszuschließen.
§ 7 Gymnasien - Um das System der Fremdsprachenwahl deutlich für Eltern, Schüler und Schulen zu vereinfachen, wäre eine Festlegung/Vorziehung der Fremdsprachenwahl in Klasse 5 gut. Somit würde u.a. ein Losverfahren, wie in den letzten Jahren mehrfach angewandt und die nochmalige Durchmischung Klassenverbände vermieden werden.

Ganztagsangebote
GTA sind zwischenzeitlich als wertvoller Bestandteil pädagogischer Arbeit an Schulen und als relevant für den Bildungserfolg von Schülern anerkannt.
Die Finanzierung der GTA Angebote erfolgt auf Grundlage der verbindlich teilnehmenden Schüler an der jeweiligen Schule. Die Ganztagsangebote und Schülerpraktika/Schülerfirmen sind Bestandteil des planmäßigen Unterrichts. (siehe Satzung Verkehrsbetriebe)

§ 16a In den bisherigen Auslegungen wurden die GTA-Angebote im Grundschulbereich als durch die Horte abgesichert bezeichnet. Da aber die GTA-Angebote teilweise nicht nur im Rahmen der Hortzeit etabliert sind, sollte dies im Rahmen der Gleichstellung aller Schularten als regulärer Grundsatz für die Grundschulen eingearbeitet werden.

Verpflichtete Finanzierung des Ergänzungsbereichs (auch einer Klassenleiterstunde), denn Schule ist mehr als Bildung – Schule ist auch Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Zuzüglich der Lehrerteamstunden und Stunden für Präventions- und Aufklärungsstunden durch die/den KlassenlehrerIn

Mitwirkungsrechte von Eltern und Schülern stärken
Schülervertretungen auch für Grundschulen! Die UN Kinderrechtskonvention schreibt die altersgerechte Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse, von denen ein Kind betroffen ist, vor. Zudem „lernen" Kinder Demokratie durch Erleben ihrer Selbstwirksamkeit in Entscheidungsprozessen. Vor diesem Hintergrund kann es nur als zutiefst undemokratisch gewertete werden, wenn Kindern an Grundschulen die Mitwirkungsrechte entzogen werden.

Die Zuständigkeit der Schulkonferenz als höchstes Entscheidungsgremium einer Schule muss klar definiert werden, damit der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Eltern und Schule Rechnung getragen wird. Im Falle der Uneinigkeit der Schulkonferenz oder der Ablehnung eines Beschlusses der Lehrerkonferenz durch die Schulkonferenz darf die Entscheidung nicht bei der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) liegen. Stattdessen sollten z. B. unabhängige Schlichterstellen eine Einigung herbeiführen. (§ 43)
- Die EMVO muss überarbeitet und ins Schulgesetz übernommen werden.
- Die EMVO soll auch für Kita/Hort gelten.
- § 46 (3) Arbeitsaufteilung auf allen Ebenen - Klassensprecher, Stellvertreter, Delegierte in den Elternrat und in Personalunion möglich/Schülerrat
- Elternbeteiligung muss bei schulischen und sachlichen Themen möglich sein, z.B. Schulhausbau, unterstützende Maßnahmen zur Elternmitarbeit an Schulen sollten vorhanden sein.

Derzeit verbietet das Schulgesetz die Bildung von Elternvertretungen in Klassen, wenn min. 50 % der Schüler ihr 18 Lebensjahr vollendet haben. Im Unterschied dazu fordert der LER, Elternvertretungen an Schulen etablieren können, solange ihre Kinder eine Schule besuchen, da: Die Mitgestaltung von Schule durch Eltern (Schulprogramm, Berufs- und Studienorientierung etc.) wird als wertvoller Bestandteil von Bildung Schulen gesehen. Der Wert dieses Bestandteils ändert sich nicht mit dem Alter der Schüler. Ein Ausschluss von Elternmitwirkung in diesen Fällen ist demzufolge kontraproduktiv.
Schüler in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Schule stehen, so lange sie die Schule besuchen.
Eltern von Entscheidungen der Schule unmittelbar betroffen sind, z. B. was die Finanzierung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihrer Kinder betrifft (Lernmittel, Schulfahrten etc.)

Schulsozialarbeit
Verankerung der Schulsozialarbeiter im Schulgesetz § 17
Das Recht auf Schulsozialarbeit muss an allen Schulen bestehen. Die Finanzierung/ Einstellung von pädagogisches Fachpersonal erfolgt durch den Freistaat Sachsen. Die Schulkonferenz bestimmt Art, Weise und Anzahl der Schulsozialarbeiter. Das erfolgt unabhängig von Schulleitung und SMK und wird von Vereinen als Schnittstelle von

Freizeittreffs/Schulclubs und Schulsozialarbeit getragen.
Schulsozialarbeit muss finanziell gesichert und dauerhaft sein.

Auszuarbeitende Einzelparagraphen
§ 41 Schulleiter, stellvertretender Schulleiter - Anhörung des Elternrates bei der Bestellung zum Schulleiter einer Schule... Anhörung sollte in Mitsprache geändert werden.
§ 40 und 41 schulscharfe Ausschreibung für Lehrer/Schulleiter und Stellvertreter
Berufs- und Studienorientierung § 35 c BO und StO in allen Schularten, ab Klasse 7
Praktika jährlich, Kooperation mit Wirtschaft und Wissenschaft flächendeckend, schulinterne (im Lehrplan integriert) und -externe (freiwillig in den Ferien) Praktika.

Schulversuche §15 (??)
(3) Übergang zur Regelschule mit konzeptionellen Besonderheiten
(4) Weitergabe der bewährten Konzeptmethoden an andere Schulen
(5) Schulversuche im Schulalltag integrieren

Ordnungsmaßnahmen § 39 (2) Zeile 4 "Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Wochen". Diese Formulierung soll gestrichen werden. Statt dessen sind geeignete Förder- und Betreuungsmaßnahmen durch die Schulkonferenz zu beschließen und durch den Schulträger und SMK bereit zu stellen.

Schulbibliotheken: der laufender Betrieb ist durch Landesfinanzierung sicher zu stellen (Bibliothekare), da Bibliotheken Medien- und Lernwerkstätten sind.

Wieso erstreckt sich die Schulpflicht auf Evaluationsverfahren? - Teil 3 Schulpflicht - § 26 (2)
• Was ist ein längerer Zeitraum? - Teil 3 Schulpflicht - § 26 (4)
• Warum trifft der Schulleiter die Entscheidung und nicht ein externes Gremium? - § 27 (4)
• Warum wird nur LRS als Teilleistungsschwäche anerkannt - "Teilleistungsschwächen", wenn aber selbst im Schulgesetz von der Mehrzahl gesprochen wird? - § 35a (2)
• Laut der EMVO sind Schüler ab 18 Jahren nicht mehr durch Eltern vertretungsfähig. In den Haus- und Hofordnungen wird aber nicht auf die Volljährigkeit verwiesen. - § 45 Elternvertretung (3)
• Beinhaltung der Schulen in freier Trägerschaft fehlt komplett...

Zukünftige Themen für den LER
- Schulspeisung
- gesunde Schule
- Prävention
- Ergänzungsbereich als Pflichtaufgabe, Klassenleiterstunden (was fällt dafür weg?)
- Fortbildungsmanagment für Lehrer (Pflicht, Anrechnungsstunden)
- kooperative Begleitung durch die Schulaufsicht
- Qualitätsmanagement
- Ombudssystem
- gerichtliche Kontrolle/Verbandsklage
- Recht auf Bildung / Bildungspflicht statt Schulpflicht